

Anhang "AGB Gebühren und Fristen"

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der AGB der Stadtwerke Wetzikon. Er wurde am 8. März 2022 von der Werkkommission genehmigt.

Gültig ab 1. Januar 2025

| Vorgang | AGB-Referenz | Frist |
|---|----------------------|---|
| Änderungen und Ergänzungen dieser AGB | Art. 1.6 | Jederzeit möglich mit einer Einsprachefrist von 30 Tagen nach Publikation |
| Beendigung des Rechtsverhältnisses mit den Stadtwerken | Art. 5.1 | Mindestens 10 Arbeitstage vor der geplanten Beendigung |
| Meldung von Handänderungen, Mieterin-/Mieterwechsel, Umzüge etc. | Art. 6.1 | Mindestens 10 Arbeitstage vor dem geplanten Wechsel |
| Meldung von Arbeiten, die das Netz der Stadtwerke betreffen | Art. 7.1 Art. 7.2 | Mindestens 10 Arbeitstage im Voraus |
| Meldung unvorhergesehener Anlagen oder Leitungen im Rahmen von Bauarbeiten | Art. 7.3 | Unverzüglich |
| Aufbewahrung von individualisierbaren Daten | Art. 9.2 | Höchstens bis zu 5 Jahren soweit sie nicht gestützt auf die Gesetzgebung zur Aufbewahrung der Geschäftsbücher 10 Jahre aufzubewahren sind |
| Frist zur Mängelbehebung bei Installationskontrollen | Art. 13.8 | 30 Tage |
| Toleranz auf die Uhrzeit für Umschaltungen, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger etc. | Art. 14.4 | ±30 Minuten auf die Uhrzeit |
| Meldefrist bei Lieferunterbruch, Beschädigungen oder Störung der Netze oder der Messapparatur | Art. 14.5 | Unverzüglich, ansonsten keine Lieferung |
| Berichtigungen bei Fehlanzeige einer Messapparatur | Art. 15.3 | Rückwirkend bis maximal 5 Jahre |
| Anspruch auf anteilmässige Reduktion des Grundpreises bei Lieferunterbrechungen | Art. 18.4 | Bei Unterbrechungen von mehr als drei aufeinander folgenden Tagen oder Einschränkungen der Energie- und Wasserabgabe von mehr als drei Wochen |
| Meldung vom Gebrauch des Netzzugangs | Art. 20.1 | Grundsätzlich gemäss rechtlichen Fristen; Spezifisch für den Strom-Netzzugang: bei Neuanschlüssen mindestens 2 Monate vor Inbetriebnahme und für bestehende Anschlüsse gilt mit Eingang bis jeweils 31. Oktober auf den 1. Januar des Folgejahres |



| Vorgang | AGB-Referenz | Frist |
|---|--------------|--|
| Meldung sämtlicher Änderungen mit Auswirkung auf das Lieferverhältnis mit den Stadtwerken, z. B. Wechsel des Energielieferanten | Art. 20.2 | Mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Lieferung |
| Berichtigung von Fehlern und Irrtümern bei Rechnungsstellungen | Art. 22.3 | Rückwirkend bis maximal 5 Jahre |
| Wiederaufnahme der Lieferung nach Bezahlung sämtlicher Forderungen gegenüber den Stadtwerken | Art. 22.6 | 1 Arbeitstag |

| Vorgang | AGB-Referenz | Frist |
|---|---|---|
| Beanstandung von Rechnungen* ³ | Art. 34 Abs. 3 StromVVo bzw. Art. 33 Abs. 3 GasVVo | 10 Arbeitstage nach Erhalt der Rechnung |

StromVVo: Stromversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon

GasVVo: Gasversorgungsverordnung der Stadt Wetzikon

| Vorgang | AGB-Referenz | Gebühren inkl. MWST |
|---|--------------|--|
| Einrichtung des Zugangs für die Nutzung vom WebGIS der Stadtwerke Wetzikon | *1 | CHF 108.10 einmalig |
| Messung der Energielieferung von Erzeugungsanlagen mit gesetzlich vorgeschriebener Produktionserfassungspflicht | Art. 14.2 | Gebührenfrei |
| Messung der Energielieferung von Erzeugungsanlagen ohne gesetzlich vorgeschriebene Produktionserfassungspflicht | Art. 14.2 | Gemäss Grundpreis Tarif S-100 |
| Zwischenablesung bei Umzügen | Art. 15.1 | Gebührenfrei |
| Ausserterminliche Ablesung und Abrechnung auf Kundinnen-/Kundenwunsch, einmalig pro Standort und Vorgang | Art. 15.1 | CHF 50.00 pro Vorgang |
| Ausserterminliche Ablesung und Abrechnung auf Kundinnen-/Kundenwunsch, wiederkehrend pro Zähler und Vorgang | Art. 15.1 | CHF 15.00* ² pro Zähler und Ablesevorgang |
| Zahlungserinnerung | Art. 22.7 | Gebührenfrei |
| Mahnung, pro Vorfall | Art. 22.7 | CHF 10.00 |

| Vorgang | AGB-Referenz | Gebühren inkl. MWST |
|---|--------------|---|
| Abschaltung und Wiedereinschaltung nach Freigabe Inkasso, pro Vorfall | Art. 22.7 | CHF 140.00 ^{*2} pro Vorfall Ist ab dem Zeitpunkt geschuldet, bei welchem Personal der Stadtwerke den Weg zur Kundschaft zur Abschaltung in Angriff genommen hat, und ist zusammen mit den ausstehenden Zahlungen zu begleichen. ^{*1} |
| Einführung Zahlautomaten/Kassier-Einrichtungen | Art. 22.11 | Nach Aufwand |

^{*1} Vom Stadtrat am 15. November 2023 beschlossen.

^{*2} Vom Stadtrat am 27. November 2024 beschlossen.

^{*3} Von der Werkkommission am 28. Januar 2025 beschlossen.